

## Niederschrift

über die Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Bundesanstalt für Arbeit zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens

am 28.05.2002

	Seite
1. Ergänzung der Tabelle der gültigen Namenszusätze; hier: Änderung der Anlage 7 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	3
2. Kennzeichnung seemännischer Beitragszeiten während Altersteilzeitarbeit	5
3. DEÜV-Meldeverfahren; Prüfung der Betriebsnummern im Vorlaufsatz (VOSZ) und im Datensatz (DSME)	7
4. Änderungen der Anlage 9 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	11
5. Berichtigung der Betriebsnummer in den Beständen der Krankenkassen und Abgleich der Betriebsnummer des Verursachers in den Meldedatensätzen gegen die Betriebsdatei der Bundesanstalt für Arbeit	13
6. Aktualisierung des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Erweiterung des Betriebsnummernvorrats für den Rechtskreis Ost	17
7. Aktualisierung des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Sicherstellung der korrekten Verarbeitungsreihenfolge der DEÜV-Datensätze	19

- unbesetzt -

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 28.05.2002

1. Ergänzung der Tabelle der gültigen Namenszusätze;  
hier: Änderung der Anlage 7 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“
- 

- 316.52 -

In der Anlage 7 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ (Tabelle der gültigen Namenszusätze) sind unter anderem die Begriffe

- Grossherzog,
- Grossherzogin und
- Truchsess

aufgeführt. Die gleichzeitig mögliche Schreibweise mit „ß“ ist nicht vorhanden und wird vom aktuellen Kernprüfprogramm abgewiesen.

Die Besprechungsteilnehmer vereinbaren, die zusätzlichen Schreibweisen für

- Großherzog,
- Großherzogin und
- Truchseß

in die Anlage 7 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ (Tabelle der gültigen Namenszusätze) aufzunehmen und die Kernprüfung zur DEÜV entsprechend anzupassen. Als Einsatztermin des aktualisierten gemeinsamen Kernprüfprogramms wird der 01.12.2002 festgelegt.

*Anlage [hier nicht beigefügt; die aktuelle Fassung der Anlage 7 siehe gemeinsames Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“]*



Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 28.05.2002

## 2. Kennzeichnung seemännischer Beitragszeiten während Altersteilzeitarbeit

---

- 316.38 -

Im Hinblick auf die Zuständigkeit der Seekasse für eine versicherungspflichtige Beschäftigung in der Seefahrt wird diese Zeit im Rentenversicherungskonto mit einer besonderen Versicherungskarten-Nummer (VKNR) gekennzeichnet. Zu diesem Zweck wird der Datenbaustein DBKS von der See-Krankenkasse im Zuge der Weiterleitung an die Rentenversicherung um die Angabe der jeweils zutreffenden VKNR ergänzt.

Folgende VKNRn sind festgelegt worden:

- VKNR 36 = Beschäftigung in der Seefahrt (Altersteilzeit) ohne Beiträge zur Seemannskasse,
- VKNR 38 = Beschäftigung in der Seefahrt (Altersteilzeit) mit Beiträgen zur Seemannskasse,
- VKNR 96 = Beschäftigung in der Seefahrt ohne Beiträge zur Seemannskasse oder
- VKNR 98 = Beschäftigung in der Seefahrt mit Beiträgen zur Seemannskasse

Die VKNRn 36 und 38 können nur in Verbindung mit dem Personengruppenschlüssel 142 (Seeleute in Altersteilzeit) und für Zeiträume vom 01.08.1996 an auftreten.

Die VKNRn 96 und 98 können nur in Verbindung mit den Personengruppenschlüsseln 140, 141 und 143 auftreten.

Die Besprechungsteilnehmer beschließen, die Anlage 9 (Datensätze und Datenbausteine sowie Fehlerkatalog) zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ und das gemeinsame Kernprüfprogramm entsprechend anzupassen. Die Anpassung des gemeinsamen Kernprüfprogramms erfolgt für die Auslieferungsversion zum 01.12.2002.



Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 28.05.2002

3. DEÜV-Meldeverfahren;  
hier: Prüfung der Betriebsnummern im Vorlaufsatz (VOSZ) und im Datensatz (DSME)
- 

- 316.04/316.42/316.52 -

Die Thematik der Betriebsnummern im Vorlaufsatz und im Datensatz wurde anlässlich der Besprechung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 06.06.2001 (Punkt 4 der Niederschrift)<sup>1</sup> behandelt. Als Ergebnis wurde u.a. festgehalten, dass der ITSG-Lenkungsausschuss Arbeitgeberverfahren die Thematik behandelt. Dort wurde vereinbart, dass die Problematik der Betriebsnummern den Software-Erstellern per SUNews (Informationsschreiben der ITSG) bekannt gegeben wird. Von den Software-Erstellern wurde angeregt, die Anlage 9 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ entsprechend zu ergänzen. Außerdem sollen entsprechende Regelungen im Pflichtenheft für die Software-Ersteller aufgenommen werden.

Die Besprechungsteilnehmer legen als Ergebnis eingehender Beratungen folgende Datensatzinhalte und Prüfungen fest:

1. Erweiterung der Prüfungen des Vorlaufsatzes (VOSZ) um die Betriebsnummer des Absenders
  - Bei den Datenlieferungen der Arbeitgeber (Feld VFMM im Vorlaufsatz = „AGDEU“) darf als Betriebsnummer des Absenders im Vorlaufsatz (Stellen 010 bis 024) nur eine zum maschinellen Meldeverfahren (DEÜV) zugelassene Betriebsnummer eines Arbeitgebers oder Rechenzentrums angegeben werden.

Die Prüfung des Vorlaufsatzes wird nicht in das gemeinsame Kernprüfprogramm übernommen, sondern als anwenderspezifische Prüfung in die Anlage 9 zum vorgenannten gemeinsamen Rundschreiben aufgenommen. Es wird die Prüfung VOSZv20 angepasst.

---

<sup>1</sup> Nicht veröffentlicht

- Die Betriebsnummer des Absenders im Vorlaufsatz (VOSZ) muss identisch mit der Betriebsnummer des Absenders im Datensatz (DSME) sein.

Die Prüfung des Vorlaufsatzes wird nicht in das gemeinsame Kernprüfprogramm übernommen, sondern als anwenderspezifische Prüfung in die Anlage 9 zum vorgenannten gemeinsamen Rundschreiben aufgenommen. Es wird die Prüfung DSMEv15 neu eingeführt. Die Prüfung gilt nur auf den Strecken Arbeitgeber an Krankenkasse (AGDEU) und Krankenkasse an Weiterleitungsstelle (KVTWL).

## 2. Erweiterung der Prüfungen des Vorlaufsatzes (VOSZ) um die Betriebsnummer des Empfängers

- Bei den Datenanlieferungen der Arbeitgeber (Feld VFMM im Vorlaufsatz = „AGDEU“ darf als Betriebsnummer des Empfängers (Stellen 025 bis 039) nur eine der nachfolgend aufgeführten Betriebsnummern angegeben werden:

646 727 91 AOK Baden-Württemberg (DAV)

878 802 35 AOK Bayern (DAV)

201 581 37 AOK-RZ Bremen/Niedersachsen (AOK Bremen/Bremerhaven)

297 208 65 AOK-RZ Bremen/Niedersachsen (AOK Niedersachsen)

478 606 81 AOK RZ Mitte (AOK Hessen)

554 201 62 AOK RZ Mitte (AOK Saarland)

010 002 40 AOK RZ Mitte (AOK Thüringen)

516 057 25 AOK RZ Mitte (AOK Rheinland-Pfalz)

010 002 51 AOK RZ Nord (AOK Mecklenburg-Vorpommern, AOK Hamburg  
und AOK Schleswig-Holstein )

343 642 49 AOK Rheinland

051 747 40 AOK Sachsen

010 002 62 AOK-ISC Teltow (AOK Brandenburg, AOK Sachsen-Anhalt,  
AOK Berlin)

335 260 82 AOK Westfalen-Lippe

980 000 01 Bundesknappschaft (allgemeines Meldeverfahren für Angestellte)

Die Betriebsnummer kann genutzt werden, wenn der Absender für Arbeiter und Angestellte getrennte Datenbestände erstellt



980 000 06 Bundesknappschaft (allgemeines Meldeverfahren)  
980 940 32 Bundesknappschaft (besonderes knappschaftl. Meldeverfahren)  
353 821 42 Bundesverband der Betriebskrankenkassen  
379 125 80 Bundesverband der Innungskrankenkassen  
470 567 89 Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen  
990 868 75 See-Krankenkasse  
154 514 39 Verband der Angestellten Krankenkassen e.V.  
AEV - Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.

Auch diese Prüfungen können nicht in das gemeinsame Kernprüfprogramm übernommen werden, sondern sind von den Krankenkassen anwenderspezifisch durchzuführen. Dafür wird die anwenderspezifische Prüfung VOSZv35 eingeführt.

3. Erweiterung der Prüfungen des Datensatzes (DSME) um die Betriebsnummer des Absenders

- Die Betriebsnummer des Absenders im DSME (Stellen 010 bis 024) muss identisch sein mit der Betriebsnummer des Absenders im Vorlaufsatz (Stellen 010 bis 024)

Hierzu erfolgt die Prüfung analog der Ziffer 1, zweiter Spiegelpunkt.

4. Erweiterung der Prüfungen des Datensatzes (DSME) um die Betriebsnummer des Empfängers

- Bei den Datenlieferungen der Arbeitgeber (Feld VFMM im Vorlaufsatz = „AGDEU“) muss als Betriebsnummer des Empfängers im DSME (Stellen 025 bis 039) die Betriebsnummer der Krankenkasse angegeben werden.

Diese anwenderspezifische Prüfung ist bereits unter der Fehlernummer DSMEv70 in der Anlage 9 zum vorgenannten Rundschreiben berücksichtigt.

- Die Betriebsnummer muss identisch mit der Krankenkassenbetriebsnummer (Stellen 113-127 im DSME) sein.

Die Prüfung wird unter der Fehlernummer DSME176 in die Anlage 9 zum vorgenannten gemeinsamen Rundschreiben aufgenommen.

- Datensätze, die als Betriebsnummer des Empfängers die Betriebsnummern folgender Datenannahmestellen enthalten, sind abzuweisen:

320 233 11 AOK-Bundesverband

353 821 42 Bundesverband der Betriebskrankenkassen

379 125 80 Bundesverband der Innungskrankenkassen

470 567 89 Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen

154 514 39 Verband der Angestellten-/Arbeiter-Ersatzkassen e. V.

Die Prüfung wird in das gemeinsame Kernprüfprogramm und die Dokumentation zur Anlage 9 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ aufgenommen. Die Änderungen des gemeinsamen Kernprüfprogramms kommen zum 01.12.2002 zum Einsatz.

5. Erweiterung der Prüfungen des Datensatzes (DSME) um die Betriebsnummer des Verursachers
- Bei den Datenlieferungen der Arbeitgeber (Feld VFMM im Vorlaufsatz = „AGDEU“) ist als Betriebsnummer des Verursachers (Stellen 078-092 im DSME) die Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes anzugeben. Werden vom Arbeitgeber/Rechenzentrum Mandanten abgerechnet, ist hier die Betriebsnummer des Mandanten zu hinterlegen. Es muss sich um eine gültige Arbeitgeberbetriebsnummer handeln, die in der Betriebsdatei der Bundesanstalt für Arbeit (BA) hinterlegt ist.

Die Festlegungen zur Prüfung der Betriebsnummer des Verursachers gegen die Betriebsdatei der BA sind in der Niederschrift zu Punkt 17<sup>1</sup> festgehalten. Die Änderungen des gemeinsamen Kernprüfprogramms erfolgen zum Auslieferungstermin 01.12.2002. Die anwenderspezifischen Prüfungen sind, soweit sie von den Krankenkassen noch nicht realisiert sind, ebenfalls bis zu diesem Termin sicherzustellen.

---

<sup>1</sup> Nicht veröffentlicht

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 28.05.2002

4. Änderungen der Anlage 9 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“
- 

- 316.52 -

Die Anlage 9 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ wurde überarbeitet. Die Änderungen ergeben sich aus dem in der Anlage beigefügten Änderungsprotokoll.

Die Besprechungsteilnehmer stimmen den Änderungen der Anlage 9 zum vorgenannten Rundschreiben zu. Einsatztermin des aktualisierten gemeinsamen Kernprüfprogramms ist der 01.12.2002. Da bereits vom 01.11.2002 an DBRG-Rückmeldungen (Erinnerungen zur Erledigung unzulässiger Meldeüberschneidungen) der Rentenversicherungsträger mit den neuen Abgabegründen 86, 87 und 88 an die Krankenkassen weitergeleitet werden, ist dies in einer Sonderversion des gemeinsamen Kernprüfprogramms zu berücksichtigen, das bis zum 01.11.2002 von den Rentenversicherungsträgern ausgeliefert wird.

Anlagen [*beigefügt ist lediglich das Änderungsprotokoll; die aktuelle Fassung der Anlage 9 siehe gemeinsames Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“*]



	<b>DEÜV</b>	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ für den <b>Einsatztermin 01.12.2002</b> des gemeinsamen Kernprüfprogramms	

**Mit dieser Lieferung (Stand 28.05.2002) wird die Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ an die Beschlüsse der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 28.05.2002 angepasst.**

**Die die Anlage 9 betreffenden nachfolgenden Austauschseiten enthalten die Änderungen zum Einsatztermin 01.12.2002 des gemeinsamen Kernprüfprogramms.**

Änderungsort	Änderung	Änderungsgrund
	<b>Anlage 9</b>	
Seiten 1 - Ende	Komma aus Fußzeile entfernt.	Vereinheitlichung der Dokumente
Seiten 1 - Ende	Stand und Version geändert	
Seiten diverse	Bei der Prüfung der Betriebsnummern lt. Ziffer 1.3.2.2 des Gemeinsamen Rundschreibens wurde für Betriebsnummern der Wertebereich 001xxxxx – 009xxxxx zugelassen. Betroffen sind die Prüfungen DSME020, DSME030, DSME142, DSME170, DSME190, DSAE020, DSAE030 und DSAE142	Ergebnis der Besprechung am 26./27.02.2002
Seite 3	VOSZv20: Erläuterung der BBNRAB für Meldungen der Arbeitgeber spezifiziert.	Ergebnis der Besprechung am 28.05.2002
Seite 4	VOSZv20: Letzte Zeile neu ausgerichtet.	Layout
Seite 4	VOSZv35 neu: Verweis auf die zulässigen Betriebsnummern bei Meldungen der Arbeitgeber (Anlage 4 des Anhanges 2 zum Gemeinsamen Rundschreiben).	Ergebnis der Besprechung am 28.05.2002
Seite 6	DSME022: Fehlernummer grau unterlegt.	Layout
Seite 6	DSMEv15 neu: Bei Meldungen der Arbeitgeber an die Krankenversicherung und der Krankenversicherung an die Weiterleitungsstellen müssen die BBNRAB im DSME und im VOSZ gleich sein.	Ergebnis der Besprechung am 28.05.2002
Seite 7	DSME058: Fehlernummer grau unterlegt.	Layout
Seite 15	DSMEv70: Grauunterlegung der Fehlernummer entfernt.	Layout
Seite 15	DSME174 neu: Bestimmte Betriebsnummern sind bei Meldungen der Arbeitgeber unzulässig.	Ergebnis der Besprechung am 28.05.2002
Seite 15	DSME176 neu: Bei Meldungen der Arbeitgeber muss die Krankenkassen-Betriebsnummer gleich der Empfänger-Betriebsnummer sein.	Ergebnis der Besprechung am 28.05.2002
Seiten 16-17	Seitenumbrüche	Layout

	<b>DEÜV</b>	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ für den <b>Einsatztermin 01.12.2002</b> des gemeinsamen Kernprüfprogramms	

Änderungsort	Änderung	Änderungsgrund
Seite 19	DSME245: Aufgrund des Erinnerungs- und Mahnverfahrens im Rahmen der Rückmeldungen für geringfügig Beschäftigte sind die neuen Meldegründe (GD = 86-88) zu berücksichtigen.	Ergebnis der Besprechung am 28.05.2002
Seiten 20-21	Seitenumbrüche	Layout
Seite 22	DSME326: Die Fehlerprüfung kann entfallen, da sie bereits über die Prüfung des DSME248 i. V. mit der Anlage 4 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung abgedeckt ist.	Ergebnis der Besprechung am 28.05.2002
Seiten 23-26	Seitenumbrüche	Layout
Seiten 26 (alt)-Ende	Durch die Seitenumbrüche verschieben sich die folgenden Seitenzahlen um eins.	Layout
Seite 33	DBME092 erweitert: Bei den neuen Meldegründen zur Ab- oder Jahresmeldung im Rahmen der Schließung der Mitgliedschaft durch die Krankenkassen (GD = 94 oder 95) ist als Entgelt ausschließlich die Grundstellung (000000) zulässig.	Ergebnis der Besprechung am 28.05.2002
Seite 34	DBME097 neu: Meldungen, in denen eine Entgelthöhe von 1 DM/EUR angegeben ist, sind ab 01.01.2003 nur für Stornierungen zulässig.	Ergebnis der Besprechung am 28.05.2002
Seite 35	DBME096: Die Prüfung der Beitragsbemessungsgrenze gilt auch auf dem Weg vom Arbeitgeber zur Krankenkasse. Aus diesem Grund wurde die Grauhinterlegung bis auf die Personengruppe 205 entfernt.	Ergebnis der Besprechung am 28.05.2002
Seite 35	DBME096: Die Bezugsgrößen und Beitragsbemessungsgrenzen für 2003 werden in der ab 01.12.2002 geltenden Version der Kernprüfung berücksichtigt.	Ergebnis der Besprechung am 28.05.2002
Seite 36	DBME100: Der Euro-Höchstbetrag wird jetzt konkret angegeben.	Ergebnis der Besprechung am 28.05.2002
Seite 36	DBME105: Die Prüfung der Entgelthöhe für geringfügige Personen gilt auch auf dem Weg vom Arbeitgeber zur Krankenkasse. Aus diesem Grund wurde die Grauhinterlegung bis auf die Personengruppe 209 entfernt.	Ergebnis der Besprechung am 28.05.2002
Seite 37	DBME107: Bei der Fehlerprüfung wurde das Wort „und“ durch „oder“ ersetzt.	Fehlerhafte Beschreibung; Programm lief bislang richtig.
Seite 57	DBKS200 berichtigt: Meldungen mit dem Datenbaustein DBKS und den VKNR'n 36 oder 38 sind nur auf der Strecke von der See-Krankenkasse zur Rentenversicherung und nur für Seeleute in Altersteilzeit ab dem 01.08.1996 zulässig. Da die Prüfung nicht die Arbeitgeber betrifft, wurde sie jetzt grau unterlegt.	Ergebnis der Besprechung am 28.05.2002

	<b>DEÜV</b>	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ für den <b>Einsatztermin 01.12.2002</b> des gemeinsamen Kernprüfprogramms	

Änderungsort	Änderung	Änderungsgrund
Seite 58	DBKS220 berichtigt: Meldungen mit dem Datenbaustein DBKS und den VKNR'n 96 oder 98 sind nur auf der Strecke von der Sec-Krankenkasse zur Rentenversicherung und nur für Seeleute außerhalb von Altersteilzeit zulässig.	Ergebnis der Besprechung am 28.05.2002
Seite 57 (alt) - Ende	Durch den erneuten Seitenumbruch verschieben sich die laufenden Seitenzahlen um zwei.	Layout
Seite 76	DBEZ020 und DBEZ024 angepasst: Meldungen für Anschlussunterhaltsgeld (LEAT = 42) werden zugelassen.	Ergebnis der Besprechung am 28.05.2002
Seite 77	Die Definition für das Anschlussübergangsgeld (LEAT = 42) wurde ergänzt.	Ergebnis der Besprechung am 28.05.2002
Seite 83	Überschrift des Abschnittes 5 an die anderen Überschriften angepasst.	Layout
Seite 84	Fehlertext VOSZv35 neu	s. o.
Seite 85	Überschrift angepasst	Layout
Seite 88	Fehlertext DSME174 neu	s. o.
Seite 88	Fehlertext DSME176 neu	s. o.
Seite 89	Seitenumbrüche	Layout
Seite 90	Fehlertext DSME245 angepasst	s. o.
Seite 91	Fehlertext DSME326 entfernt	s. o.
Seiten 92-93	Seitenumbrüche	Layout
Seite 94	Fehlertext DSMEv15 neu	s. o.
Seite 95	Überschrift angepasst	Layout
Seite 98	Fehlertext DBME092 angepasst	s. o.
Seite 98	Fehlertext DBME097 neu	s. o.
Seite 98	Fehlertext DBME107 berichtigt	s. o.
Seite 103	Überschrift angepasst	Layout
Seite 116	Fehlertext DBKS200 angepasst	s. o.
Seite 116	Fehlertext DBKS220 neu	s. o.
Seite 117	Fehlertexte DBVR014 und DBVR016: Die Texte wurden klarer formuliert und entsprechende Langtexte eingeführt	Ergebnis der Besprechung am 28.05.2002
Seite 119	Überschrift angepasst	Layout
Seite 123	Überschrift angepasst	Layout
Seite 125	Fehlertexte DBEZ020 und DBEZ024 angepasst	s. o.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 28.05.2002

5. Berichtigung der Betriebsnummer in den Beständen der Krankenkassen und Abgleich der Betriebsnummer des Verursachers in den Meldedatensätzen gegen die Betriebsdatei der Bundesanstalt für Arbeit

---

- 316.52/316.73 -

Zur Ermittlung des Arbeitgebers über die Betriebsnummer, zur Erfüllung der in § 36 DEÜV genannten Aufgaben, zur Aufklärung von Unstimmigkeiten im Versicherungskonto sowie zur Durchführung von Betriebsprüfungen erhält die Datenstelle der Rentenversicherungsträger (DSRV) den täglichen Änderungsdienst der Betriebsdatei von der Bundesanstalt für Arbeit (BA).

Die Rentenversicherungsträger beanstanden, dass ihnen von den Krankenkassen Meldungen mit Betriebsnummern übermittelt werden, die in der Betriebsdatei der BA nicht enthalten sind.

In der Besprechung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 06./07.03.2001 (Punkt 21 der Niederschrift)<sup>1</sup> wurde vereinbart, dass die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) vom 01.04.2001 an einen repräsentativen Test bzgl. der Prüfung der Betriebsnummer des Verursachers des Datensatzes im Datensatz DSME gegen die Betriebsdatei der BA durchführt. Die BfA hat die Tests zwischenzeitlich durchgeführt.

Die Spitzenverbände der Krankenkassen haben in der Besprechung über Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 06.06.2001 (Punkt 5 der Niederschrift)<sup>1</sup> zugesagt, kurzfristige Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten, um einerseits DEÜV-Datensätze mit nicht vergebenen Betriebsnummern bereits bei der Datenannahme zu erkennen und abzuweisen und um andererseits aus ihren Beständen nicht vergabene Betriebsnummern zu selektieren, für die eine nachträgliche Vergabe durch das örtlich zuständige Arbeitsamt oder die BA veranlasst wird.

---

<sup>1</sup> Nicht veröffentlicht



In der Besprechung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 23./24.10.2001 (Punkt 22 der Niederschrift)<sup>2</sup> wurden die weiteren Schritte zur Umsetzung des Verfahrens festgelegt, und es wurde über den seinerzeitigen, nachfolgend aufgeführten Verfahrensstand informiert:

1. Die Spitzenverbände der Krankenkassen, der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) und die BfA haben zum Stand 31.01.2002 von der BA den Gesamtbestand der Betriebsdatei erhalten. In den Datensätzen ist die Groß-/Kleinschreibung berücksichtigt. Weiterhin enthalten die Datensätze den neuen vierstelligen Wirtschaftszweigschlüssel (WZ93).
2. Vom 01.02.2002 an wird arbeitstäglich der Änderungsdienst per DFÜ an die Spitzenverbände der Krankenkassen übermittelt. Dabei enthalten die Daten einen Vor- und Nachlaufsatz analog der DEÜV-Datenweiterleitung.
3. Die Arbeitsämter sind mit einem mit den Spitzenverbänden der Krankenkassen abgestimmten Runderlass vom 09.01.2002 (siehe Anlage) durch die BA zur Unterstützung der Krankenkassen bei der Bestandsbereinigung angehalten worden. Diese erfolgt in der Art, dass die Krankenkassen frühestens vom 01.02.2002 an den Bestandsabgleich gegen die Betriebsdatei durchführen und den zuständigen örtlichen Arbeitsämtern die ermittelten, noch nicht vergebenen Betriebsnummern mit der Bitte um Vergabe mitteilen.
4. Die örtlich zuständigen Arbeitsämter prüfen die Mitteilung der Krankenkassen über die nicht vergebenen Betriebsnummern und stellen die Kontaktaufnahme mit den Arbeitgebern und die Vergabe der Betriebsnummern sicher.
5. Unklarheiten bestehen noch in den Festlegungen zur Prüfung der Betriebsnummer durch die Krankenkassen. Es wird von einigen Krankenkassen befürchtet, dass im Falle einer nicht aktuellen Betriebsdatei trotz Angabe einer korrekten Betriebsnummer das Arbeitgeberkonto nicht angelegt werden kann und damit das Melde- und Beitragsverfahren nachhaltig beeinträchtigt wird. Die Krankenkassen prüfen zurzeit, wie diese Befürchtungen ausgeräumt und eine Meldeverarbeitung im Falle einer nicht aktuellen Betriebsdatei dennoch sichergestellt werden kann. Durch die unterschiedliche Organisation der Krankenkassen in der Bestandsbearbeitung kann es auch zu unterschiedlichen Lösungen kommen.

---

<sup>2</sup> Nicht veröffentlicht

Die Spitzenverbände der Krankenkassen werden den VDR und die BfA entsprechend unterrichten.

In der Besprechung am 26./27.02.2002 (Punkt 17 der Niederschrift)<sup>3</sup> teilten die DSRV und die BfA mit, dass sie den Einsatz der Prüfung der Betriebsnummer des Verursachers gegen die Betriebsdatei der BA - nach Abschluss der Bestandsbereinigungen durch die Krankenkassen - zum 01.06.2002 anstreben. Nach Aussage der Vertreter der Spitzenverbände der Krankenkassen erfordert die Selektion der in den Beständen der Krankenkassen vorhandenen, nicht vergebenen Betriebsnummern und deren nachträgliche Vergabe durch die örtlichen Arbeitsämter einen gewissen Aufwand, der bis zum 01.06.2002 nicht zu schaffen ist. In Anbetracht dieser Tatsache schlugen die Besprechungsteilnehmer als Termin für die Aktivierung der Prüfungen durch die Rentenversicherungsträger den 01.12.2002 vor. Eine Terminfestlegung sollte jedoch erst in der Besprechung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 28.05.2002 erfolgen.

Die Besprechungsteilnehmer erörtern den Sachverhalt und beschließen als Einsatztermin der BfA und der DSRV für die Prüfung der Betriebsnummer des Verursachers in den Meldedatensätzen gegen die Betriebsdatei der BA den 01.03.2003, vorausgesetzt, dass bis dahin keine dem entgegenstehenden Erkenntnisse vorliegen. Über den Stand des Bereinigungsverfahrens der Betriebsnummernbestände wird in der nächsten Meldebesprechung informiert. In Abhängigkeit dieser Information wird der Termin zur Aufnahme der Prüfung gegen die Betriebsdatei auf Realisierbarkeit geprüft und gegebenenfalls ein neuer Termin vereinbart. Die Krankenkassen setzen die Arbeitgeber durch entsprechende Publikationen in ihren Arbeitgeberzeitschriften über dieses Verfahren in Kenntnis und weisen dabei auf die Notwendigkeit der Verwendung der vom örtlichen Arbeitsamt für ihren Betrieb vergebenen Betriebsnummer hin. Gleichzeitig sind die Arbeitgeber anzuhalten, alle Veränderungen im Firmennamen und in der Anschrift dem örtlichen Arbeitsamt unverzüglich zu melden.

Anlage [*hier nicht beigelegt*]

<sup>3</sup> Nicht veröffentlicht



Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 28.05.2002

6. Aktualisierung des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“;  
hier: Erweiterung des Betriebsnummernvorrats für den Rechtskreis Ost
- 

- 316.02/316.04 -

In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 26./27.02.2002 (Punkt 16 der Niederschrift) wurde die kurzfristige Erweiterung des Betriebsnummernbestands für den Rechtskreis Ost um die Nummernkreise 001nnnnn bis 009nnnnn beschlossen. Dies schafft einen zusätzlichen Vorrat von 180.000 Betriebsnummern. Durch diese Erweiterung des Betriebsnummernkreises kann die Trennung nach Ost- und West-Betriebsnummern noch ca. ein Jahr lang garantiert werden. Diese Erweiterung macht auch eine Aktualisierung des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ erforderlich.

Die Besprechungsteilnehmer vereinbaren, dass in Abschnitt 1.3.2.2 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ der dritte Satz wie folgt abgeändert wird:

Die ersten drei Stellen müssen 001 bis 099 oder größer 110 sein.

Die aktualisierte Seite 11 des gemeinsamen Rundschreibens ist als Anlage zur Niederschrift beigelegt.

Die Bundesanstalt für Arbeit kommt dem Wunsch der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) nach, eine Vergabe von Betriebsnummern des erweiterten Nummernkreises frühestens vom 01.08.2002 an vorzunehmen, da seitens der BfA noch Anpassungsarbeiten erforderlich sind.

Anlage [hier nicht beigelegt; die aktuelle Fassung des Rundschreibens siehe gemeinsames Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“]



Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 28.05.2002

7. Aktualisierung des Gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“;  
hier: Sicherstellung der korrekten Verarbeitungsreihenfolge der DEÜV-Datensätze
- 

- 316.02 -

In der Praxis führt die Übermittlung von DEÜV-Melddaten in falscher Reihenfolge zu Abweisungen von Meldungen, aber auch zu Fehlern in den Beständen der Krankenkassen und der Rentenversicherungsträger. Bei den bisher festgestellten Fällen handelt es sich um Einzelfälle, die überwiegend bei Berichtigungen von Meldezeiträumen auftreten. Eine Festlegung zur Reihenfolge der Abgabe von Meldungen wurde bisher im gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ nicht getroffen.

Um Arbeitgeber und Ersteller von Lohn- und Gehaltsprogrammen auf eine korrekte Sortierfolge der zu übermittelnden Meldungen hinzuweisen, beschließen die Besprechungsteilnehmer, im gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ eine entsprechende Festlegung der Sortierreihenfolge der von den Arbeitgebern an die Datenannahmestellen zu erstattenden Meldungen aufzunehmen. Es wird folgende Änderung in Abschnitt 1.2.1.8 zweiter Absatz vereinbart:

Bei Stornierung einer bereits erstatteten Meldung ist der Datensatz DSME - Anmeldung, Abmeldung/Jahresmeldung, Änderungsmeldung grundsätzlich mit den ursprünglich gemeldeten Daten zu übermitteln. So sind z. B. Stornierungen bereits abgemeldeter Versicherungszeiten in folgender Reihenfolge durchzuführen:

1. Stornierung der Abmeldung,
2. Stornierung der Jahres-, Unterbrechungs- und sonstigen Entgeltmeldungen,
3. Stornierung der Anmeldung.

Die weiteren Aussagen zur Angabe der Datenfelder bei Stornierung einer Anmeldung und Stornierung einer Abmeldung/Jahresmeldung/Unterbrechungsmeldung werden ebenfalls

konkretisiert (siehe Abschnitt 1.2.1.8 dritter und vierter Absatz des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“). Die aktualisierte Seite 10 des gemeinsamen Rundschreibens ist als Anlage zur Niederschrift beigefügt.

*Anlage [hier nicht beigefügt; die aktuelle Fassung des Rundschreibens siehe gemeinsames Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“]*